

I 63-303.61Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NFL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

86-137 Valentin

Datum der Ausgabe:

17. Juli 1986

Betroffene Motorsegler:

Geräte-Nr. 818

Taifun 17E

alle Werknummern

Betrifft:

Höhenleitwerk

Anlaß/Grund:

Dauerbruch an einer vorderen Höhenleitwerksaufhängung.

Maßnahmen:

Die Maßnahmen sind entsprechend den Angaben der Technischen Mitteilung des Herstellers durchzuführen.

Fristen:

Maßnahme 1: Vor dem nächsten Flug und danach jeweils alle 25 Flugstunden

Maßnahme 2: Bis spätestens 31. Dezember 1986

Technische Mitteilung des Herstellers:

Valentin-Flugzeugbau GmbH

Technische Mitteilung Nr. 10/818 vom 20. Juni 1986

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahme 1 kann vom Flugzeugführer oder von einer sachkundigen Person durchgeführt werden und ist im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Maßnahme 2 ist von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen.

Die Wiederholungsmaßnahmen sind in die Unterlagen für die periodischen Kontrollen mit aufzunehmen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.